

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

# Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 24.09.2008 veröffentlicht am 24.09.2008

# § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.

#### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad "Bachelor of Science" mit dem der gewählten Studienrichtung in Abhängigkeit der beruflichen Vorbildung entsprechenden Zusatz "Occupational Therapy" (B.Sc. Occ. Th.) oder Speech and Language Therapy/Logopedics oder "Physiotherapy" (B.Sc. Phys.).

## § 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

#### § 4 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul "Wissenschaftliches Praxisprojekt" begonnen hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen.

#### § 5 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die Module des ersten Studienabschnitts werden nicht gewichtet. Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.